



# Baudirektion Kanton Zürich

Bewilligungs-, melde- und kontrollpflicht für Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Abfallwirtschaft und Betriebe  
Sektion Tankanlagen

Anlagen	Schutzbereiche			A <sub>o</sub>	A <sub>u</sub>	Z <sub>o</sub>	Z <sub>u</sub>	üb	Bemerkungen
	S1	S2	S3						
<b>Gebindelager mit total Nutzvolumen von mehr als 450 Liter</b>	nicht erlaubt Ausn.-Bewillig. sind möglich		Nur Heiz- und Dieselloil zur Energieversorgung von Gebäuden und Betrieben für längstens 2 Jahre. Max. Nutzvolumen von 30 m <sup>3</sup> pro Schutzbauwerk. (GSchV Anhang 4, Ziff. 221 Abs. 1, Bst. h)						
<b>Kleintank-Anlagen</b> (max. 2'000 Liter-Behälter)	nicht erlaubt Ausn.-Bewillig. sind möglich								
<b>Mittelgrosse Tankanlagen</b> (2'000 – 250'000 Liter-Behälter)	nicht erlaubt Ausn.-Bewillig. sind möglich			Mit Flüssigkeiten die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse A)					WGK A: Entspricht in etwa der <b>deutschen</b> Wassergefährdungsklasse <b>2 und 3</b> nach VwVwS
				Mit Flüssigkeiten die in grossen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse B)					WGK B: Entspricht in etwa der <b>deutschen</b> Wassergefährdungsklasse <b>1</b> nach VwVwS
<b>Umschlagsplätze</b>	nicht erlaubt Ausn.-Bewillig. sind möglich								
<b>Erdverlegte Anlagen und Rohrleitungen</b>	nicht erlaubt			Mit Flüssigkeiten die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse A)					WGK A: Entspricht in etwa der <b>deutschen</b> Wassergefährdungsklasse <b>2 und 3</b> nach VwVwS
			Mit Flüssigkeiten die in grossen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse B)					WGK B: Entspricht in etwa der <b>deutschen</b> Wassergefährdungsklasse <b>1</b> nach VwVwS	
<b>Betriebsanlagen</b>	nicht erlaubt		Nicht erlaubt sind Nutzvolumen von mehr als 2'000 Liter						
<b>Grosstank-Anlagen</b>	nicht erlaubt		Ausnahmebewilligungen aus wichtigen Gründen sind möglich	Mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse A				WGK A: Entspricht in etwa der <b>deutschen</b> Wassergefährdungsklasse <b>2 und 3</b> nach VwVwS	
				Mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse B				WGK B: Entspricht in etwa der <b>deutschen</b> Wassergefährdungsklasse <b>1</b> nach VwVwS	

	Anlagen generell verboten (GSchV Anhang 4 Ziff. 211, 221, 222 und 223)
	Ausnahmebewilligung: Anlagen können aus wichtigen Gründen bewilligt werden, wenn keine Gefährdung der Trinkwassernutzung (GSchV Anhang 4 Ziff. 211 und 221) besteht.
	Bewilligungspflichtige Anlagen (GSchG Art. 19 Abs. 2; GSchV Art. 32 Abs 2 Bst. h,i,j) Kontrollpflicht alle 10 Jahre. Die Lageranlagen müssen durch fachkundige(s) Person/Unternehmen kontrolliert werden. (GSchG Art. 22; GSchV Art. 32 a)
	Meldepflichtige Anlagen (GSchG Art. 22 Abs. 5) sind nach Anordnung der Behörde dieser zu melden. Die Kontrolle, der Betrieb und die Wartung sind in der Eigenverantwortung des Inhabers (GSchG Art. 22 Abs. 1)
	Keine Bewilligungs- oder Meldepflicht. Der Betrieb und die Wartung sind in der Eigenverantwortung des Inhabers (GSchG Art. 22 Abs. 1)